Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

30.10.2020

Tel.: 2093-12823

1. Am **12. Januar 2021** werden an der Humboldt-Universität zu Berlin die Mitglieder des Gremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gewählt.

Die Wahlen finden statt gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) i.d.F. vom 26.07.2011, zuletzt geändert am 31.08.2020, der Verfassung der HU (VerfHU) i.d.F. vom 24.10.2013 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013), Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) i.d.F. vom 26.08.1998 sowie der Wahlordnung der Humboldt-Universität (HUWO) i.d.F. vom 21.01.2008 (Amtl. Mitteilungsblatt der HU Nr. 01/2008).

- 2. Die Zusammensetzung des nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählenden Gremiums wird in § 37 VerfHU wie folgt geregelt (12 Mitglieder):
 - 3 Professorinnen,
 - 3 akademische Mitarbeiterinnen,
 - 3 Mitarbeiterinnen für Technik, Service und Verwaltung,
 - 3 Studentinnen.

Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberinnen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin und zugleich für die Liste, der sie angehört. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerberinnen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

Wird in einer Statusgruppe für die Wahl nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung innerhalb dieser Statusgruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl hat die Wählerin so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Soweit das BerlHG, die VerfHU oder die HUWO nichts anderes vorsehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

- 3. Die weiblichen Angehörigen der Universität besitzen das aktive und passive Wahlrecht innerhalb ihrer Mitgliedergruppe. Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts regeln BerlHG und HWGVO. Das Wahlrecht kann nur in einem Stimmbezirk wahrgenommen werden.
- 4. Wahlvorschläge, die mindestens drei Bewerberinnen enthalten müssen, sind bis zum 23.11.2020, 15.00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands (Unter den Linden 6, Raum 2071) einzureichen. Jede Bewerberin kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerberinnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

für Mitarbeiterinnen

- 1. Vor- und Familienname,
- 2. Institution,
- 3. Geburtsdatum,

für Studentinnen

- 1. Vor- und Familienname,
- 2. Studienfach.
- 3. Matrikelnummer.

Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zur Kandidatur durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Pro Liste ist eine Kontaktperson zu benennen, die Dienst- und Privatanschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben soll.

Ein Wahlvorschlag muss nicht zwingend auf einem einzigen Formblatt eingereicht werden. Es können verschiedene gem. § 18 Abs. 4 HUWO ausgefüllte Formblätter für je einen Teil der Bewerber*innen einer Liste verwendet werden, sofern eine Zuordnung zur jeweiligen Liste möglich ist. Dabei ist darauf zu achten, dass die Listenplatzierungen der Bewerber*innen aus den Formblättern hervorgehen.

Die Wahlvorschläge werden durch den Zentralen Wahlvorstand auf der Grundlage der Wahlordnung (HUWO) geprüft und bis zum 25.11.2020 durch Aushang bekannt gegeben.

Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind bis zum 30.11.2020, 15.00 Uhr schriftlich an die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstands zu richten. Über die Einsprüche entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

5. Die Wahlberechtigtenverzeichnisse werden vom 02.12.2020 bis 16.12.2020, 15.00 Uhr durch die Örtlichen Wahlvorstände zur Einsichtnahme bereitgestellt. Einsprüche gegen Eintragungen in den Wahlberechtigtenverzeichnissen sind bis zum 16.12.2020, 15.00 Uhr schriftlich beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand zu erheben. Der Örtliche Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vor. Zweifelsfälle der Zuordnung von Studierenden zur Fakultät ihres Studienganges sind dem Zentralen Wahlvorstand vorzulegen; dieser entscheidet nach Anhörung der Wahlberechtigten. Am 06.01.2021, 15.00 Uhr werden die Wahlberechtigtenverzeichnisse geschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

Briefwahlunterlagen können bis zum 14.12.2020, 15.00 Uhr beim jeweils zuständigen Örtlichen Wahlvorstand schriftlich oder mit einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandten elektronischen Kopie des unterschriebenen Antrags angefordert werden. Die Anforderung der Briefwahlunterlagen kann zudem mittels einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandten E-Mail erfolgen, die mit einem von der Universität ausgestellten Softzertifikat elektronisch signiert ist.

Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt spätestens am 16.12.2020. Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung am 12.01.2021 beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Briefwählerinnen können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen am 12.01.2021

- 6. Orte, an denen die Wahlberechtigtenverzeichnisse eingesehen werden können, sowie Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden von dem jeweils zuständigen Örtlichen Wahlvorstand gesondert bekannt gegeben.
- 7. Das vorläufige Wahlergebnis wird voraussichtlich am 14.01.2021 bekannt gegeben. Einsprüche gegen das vorläufige Wahlergebnis sind nach dessen Veröffentlichung binnen dreier Werktage bis 15.00 Uhr schriftlich an den Zentralen Wahlvorstand zu richten.

Weitere Einzelheiten sind in der Wahlordnung der Humboldt-Universität geregelt. Rückfragen an den Zentralen Wahlvorstand (ZWV) können gerichtet werden an: Geschäftsstelle des ZWV, Herr Schröder, Unter den Linden 6, Raum 2071, Tel. 2093-12823, Fax 2093-12821.

Prof. Dr. L. Klöhn

Vorsitzender des Zentralen Wahlvorstandes

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Gremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen am 12.01.2021

Fristen:

Fristen werden gem. § 13 Abs. 1 HUWO durch die akademischen Weihnachtsferien (19.12.2020 bis 02.01.2021) gehemmt.

Wahlbekanntmachung: 02.11.2020

Abgabe der Wahlvorschläge bis: 23.11.2020, 15.00 Uhr

Bekanntmachung der Wahlvorschläge: 25.11.2020

Einspruchsfrist gegen Wahlvorschläge bis: 30.11.2020, 15.00 Uhr

Einsichtnahme in die Wahlberechtigten-

verzeichnisse: 02.12.2020 bis 16.12.2020, 15.00 Uhr

Einspruchsfrist gegen Eintragungen

in den Wahlberechtigtenverzeichnissen bis: 16.12.2020, 15.00 Uhr

Schließung der Wahlberechtigtenverzeichnisse: 06.01.2021, 15.00 Uhr

Beantragung Briefwahlunterlagen bis: 14.12.2020, 15.00 Uhr

Versendung der Briefwahlunterlagen: spätestens am 16.12.2020

Wahl: 12.01.2021

Bekanntgabe des vorläufigen

Wahlergebnisses: voraussichtlich am 14.01.2021

Einspruchsfrist gegen die Wahl: binnen dreier Werktage nach Ver-

öffentlichung des vorläufigen Wahl-

ergebnisses

Bekanntgabe endgültiges Wahlergebnis: voraussichtlich am 20.01.2021